

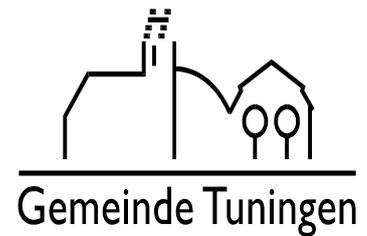
## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2020-000043

**öffentlich**

Az.: 022.3, 968.11

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 25.06.2020

TOP: 6

### **Änderung der Hundesteuersatzung**

**Sachverständige:** --

**Befangen:** --

### **Sachstandsbericht:**

Die Gemeinde Tuningen erhebt die Hundesteuer gemäß der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 21.02.2013.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.05.2018 wurde das Thema der Behandlung von Kampfhunden näher beleuchtet. Hierbei ging es vor allem darum, ob ein Kampfhund nach Bestehen des Wesenstests mit dem „normalen“ Steuersatz besteuert werden soll oder ob dennoch der höhere Steuersatz für Kampfhunde herangezogen wird. Damals beschloss das Gremium folgende Regelungen:

*„Der Gemeinderat beschließt die Anwendung folgender Regelungen:*

- *Trotz Bestehen der Wesensprüfung fällt für Kampfhunde der erhöhte Steuersatz an.*
- *Für auffällige, sogenannte gefährliche Hunde, fällt der erhöhte Steuersatz an. Auch nach Bestehen der Wesensprüfung bleibt dieser unverändert.*
- *Die Regelung der Verordnung wird informativ mit in die Satzung aufgenommen.“*

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.04.2019 wurde das Thema der Steuerbefreiungen - vor allem die Steuerbefreiung von Wachhunden - näher beleuchtet. Hier wurde der Beschluss gefasst, dass folgende Änderungssatzung ergeht:

*„Der Gemeinderat beschließt folgende*

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

*Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1**

*§ 5 Abs 1 lautet neu*

#### **§ 5 Steuersatz**

*(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Für das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne der PoIVOGH oder eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Die erhöhte Steuer fällt auch bei Bestehens der*

Wesensprüfung an. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## § 2

§ 6 lautet neu

### § 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Forst- und Jagdhunden,
4. Wachhunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen und werden für maximal 1 Hund gewährt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, 11.04.2019

Münch, 1.stv. Bürgermeister“

Beide Beschlüsse wurden bisher noch nicht in die Satzung eingearbeitet und sind auch noch nicht veröffentlicht worden, sodass noch immer die Satzung in der Fassung vom 21.02.2013 gültig ist.

In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass einige Sachverhalte nicht oder teils auch unklar geregelt sind, weshalb anhand des aktuellen Satzungsmusters und anhand der aktuellen Rechtsprechung eine umfassende Überarbeitung der Satzung vorgenommen wurde.

Als Anlage 1 ist die Synopse angehängt. Die Änderungen sind zusätzlich gelb markiert. Auf die wichtigsten Punkte wird im Folgenden kurz eingegangen:

#### § 5 Steuersatz

Die Höhe der Steuersätze hat sich nicht verändert. § 5 wurde lediglich so aufbereitet, dass er für Außenstehende besser lesbar und verständlicher wird. Außerdem wurde anstatt der beschreibenden Berechnung der Zwingersteuer der Steuersatz als Zahl mit aufgenommen. Die Definition von Kampfhunden wird nun in § 6 umfassend dargestellt.

#### § 6 Gefährliche Hunde, Kampfhunde

Die Beschreibung, wann ein Hund als gefährlicher Hund gilt, wurde neu mit aufgenommen. Die Definition orientiert sich an der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH). Da es in den vergangenen Monaten in Tuningen zu Beißvorfällen mit Hunden kam, die nicht wegen ihrer Rasse als Kampfhund eingestuft sind, soll hier klarer definiert werden, in welchen Fällen die Gemeinde als Ortpolizeibehörde auch einen „normalen“ Hund als gefährlichen Hund mit entsprechenden Auflagen einstufen kann. Ein als gefährlich eingestuftes Hund unterliegt dann ebenfalls dem erhöhten Steuersatz.

Die Definitionen nach Abs. 2 und 3 bestanden bereits in der Satzung in der Fassung vom 21.02.2013 und lehnen sich ebenfalls an die Definition in der PolVOgH an.

In Abs. 4 wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass die Ortpolizeibehörde einen Hund als gefährlich einstufen kann. Der Nachweis, dass ein als gefährlich eingestuftes Hund oder ein Kampfhund, nicht mehr als gefährlich oder aggressiv einzustufen sind, erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung zum bestandenen Wesenstest bei der Ortpolizeibehörde. Der Hund darf dann auch außerhalb des privaten Grundstücks ohne Maulkorb und ohne Leine geführt werden.

#### § 7 Steuerbefreiungen

Bei den Steuerbefreiungen werden analog dem Satzungsmuster nur noch zwei Tatbestände aufgenommen. Für diese Fälle wurde in Abs. 2 der Zusatz aufgenommen, dass Anträge auf Steuerbefreiung bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen sind und für maximal einen Hund gewährt werden.

Die Steuerbefreiung von Forst- und Jagdhunden wird hier gestrichen, da diese bereits unter § 1 Abs. 2 mit abgedeckt ist. Demnach gelten Hunde von bestätigten Jagdaufsehern (§ 30 LJagdG), die die Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, als Diensthund und sind somit steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung von Wachhunden ist ebenfalls nicht mehr im Satzungsmuster aufgeführt. In der Gemeinderatssitzung am 11.04.2019 war angedacht diesen Tatbestand zu konkretisieren, indem die Formulierung „die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen“ mit aufgenommen wird. Diese Konkretisierung scheint auf den ersten Blick schlüssig und nachvollziehbar. Die Verwaltung schlägt allerdings vor, auch dieses Thema in Bezug auf die Aktualisierung der Satzung nochmals zu überprüfen. Wenn die Gegebenheiten vor Ort genauer betrachtet werden, so ergeben sich hierdurch wieder neue Fragen:

Von wo aus wird diese imaginäre Linie gezogen (Hausmitte, Ecke des Hauses)?

Wird die Linie von Wohnhaus zu Wohnhaus gezogen oder von Wohnhaus zu Betriebsgebäude?

Wann sind die Gebäude alleinstehend und „bewachtungswürdig“?

Bewacht der Hund die Gebäude tatsächlich rund um die Uhr (auch nachts)?

Zur Verdeutlichung wurden die Abstände zwischen den Gebäuden im Außenbereich ausgemessen. Diese Veranschaulichung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Rechtsprechung zu diesem Ausnahmetatbestand sind teils sehr unterschiedlich und widersprechen sich.

Soweit Wachhunde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten werden, ist zunächst festzustellen, ob überhaupt die Hundehaltung der persönlichen Lebensführung des Landwirts dient oder ob sie nicht im Rahmen des Betriebes für Zwecke der Einnahmeerzielung erfolgt (§ 1 Abs. 2). Ist letzteres der Fall, unterliegt die Hundehaltung von vornherein, wie die Haltung von Forst- und Jagdhunden, nicht der Steuerpflicht, wodurch der Ausnahmetatbestand in § 7 hinfällig wird.

### § 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

Als Abs.3 soll hier nun aufgenommen werden, ob bei dem Bestehen des Wesenstests der erhöhte oder der normale Steuersatz anfällt.

Wer in Baden-Württemberg einen Kampfhund halten möchte, der älter als sechs Monate ist, benötigt die Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes. Diese Erlaubnis wird von der Ortspolizeibehörde ausgestellt. Als Kampfhunde gelten zunächst einmal die in der PolVOgH aufgeführten Rassen, welche auch in der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer aufgeführt sind.

Wenn die Kampfhundeeigenschaft widerlegt wurde, wird die Bescheinigung nicht benötigt. Dies wird durch das Bestehen einer Verhaltensprüfung (Wesenstest) bestätigt. Der Antrag auf Durchführung eines solchen Wesenstests ist ebenfalls bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Durchführung erfolgt durch den Landkreis.

In der Verhaltensprüfung werden der Grundgehorsam und das Verhalten des Hundes in verschiedenen Situationen gegenüber fremden Menschen und gegenüber Hunden geprüft. Daneben werden auch die ordnungsgemäßen Voraussetzungen für die Haltung des Hundes begutachtet. Ändert sich das Verhalten des Hundes, auch wenn der Wesenstest zunächst bestanden wurde, so wird dieser ein für alle Mal als Kampfhund eingestuft.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis erheben 10 von 19 Städten und Gemeinden (ohne die Gemeinde Tuningen) eine erhöhte Steuer für Kampfhunde. Eine Stadt erhebt nach Bestehen des Wesenstest die „normale“ Hundesteuer. Die anderen 9 Städte und Gemeinden haben keinen erhöhten Steuersatz für einen Kampfhund in ihrer Satzung verankert.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der gemachten Ausführungen nach Bestehen des Wesenstests den „normalen“ Steuersatz zu erheben.

### § 14 Übergangsbestimmungen

Dieser Paragraph kann gestrichen werden, da dieser lediglich bei der Einführung einer erhöhten Steuer für Kampfhunde benötigt wird.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt den dargestellten Änderungen der Hundesteuersatzung zu.
2. Der Gemeinderat beschließt bei Kampfhunden, die den Wesenstest bestanden haben, den „normalen“ Steuersatz zu erheben.
3. Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25.06.2020 gemäß der Anlage 3.